

Stadt Östringen  
Landkreis Karlsruhe

**1. Änderung des Bebauungsplanes "Bergwiese"  
Stadtteil Odenheim**

Aufgrund § 10 i.V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 73 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 19. April 1993 die

**1. Änderung des Bebauungsplanes**

**"BERGWIESE"**

im **Stadtteil Odenheim** als **Satzung** beschlossen.

**§ 1**

**Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die zeichnerischen Festsetzungen für den Bereich nordwestlich des südöstlichen Armes der Planstraße "B".

**§ 2**

**Inhalt der Änderung**

Die zeichnerischen Festsetzungen in dem in § 1 beschriebenen Teilgebiet werden aufgehoben und durch den dieser Satzung als Bestandteil beigegebenen Lageplan (M 1:500) vom 19.04.93 ersetzt.

Die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 10.12.91 bleiben unberührt.

-2-

**§ 3****Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig i.S. § 74 LBO handelt, wer dem aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V. § 73 LBO getroffenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 4****Inkrafttreten**

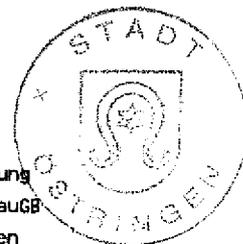
Diese Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 13 BauGB mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.



Östringen, den 19.04.1993

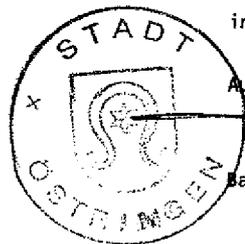
*[Handwritten signature]*

Bamberger, Bürgermeister



Diese ist die authentische Fertigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, die dem Verfahren nach § 13 BauGB zugrunde lag und vom Gemeinderat der Stadt Östringen am 19.04.1993 als Satzung beschlossen wurde.

Die Änderung ist mit ihrer Bekanntmachung am 30.04.1993 in Kraft getreten.



Ausgefertigt am 13.05.1993

*[Handwritten signature]*

Bamberger, Bürgermeister

# STADT ÖSTRINGEN<sup>3</sup>

## STADTTEIL ODENHEIM

BEBAUUNGSPLAN Bergwiese  
- Änderung -

M 1:500

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- Gewässerschutzzone
  - Grenze des Planungsgebietes
  - Weg
  - Neue Grundstücksgrenze
  - Baugrenze
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrubensymbol
- |                  |      |     |                  |
|------------------|------|-----|------------------|
| Art der Nutzung  | BG I |     | Gründflächenzant |
| Grundflächenzant | WA   | II  | Bauweise         |
| Bauweise         | 0,4  | 0,8 |                  |
|                  | DH   |     |                  |
- WA allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
  - o offene Bauweise (§ 22(2) Bau NVO)
  - DH Doppelhäuser oder Hausgruppen (§ 22(2) Bau NVO)
  - D öffentliches Grün
  - W Gewässer
  - Pflanzgebiet

Der Gemeinderat hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes, deren Bestandteil diese zeichnerischen Festsetzungen sind, am 19.04.1993 als Satzung beschlossen.

Östringen, den 20.04.1993



Bamberger, Bürgermeister

Diese ist die authentische Fertigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, die dem Verfahren nach § 13 BauGB zugrunde lag und vom Gemeinderat der Stadt Östringen am 19.04.1993 als Satzung beschlossen wurde.

Die Änderung ist mit ihrer Bekanntmachung am 30.04.1993 in Kraft getreten.

Ausgefertigt am 13.05.1993

Bamberger, Bürgermeister



Stadt Östringen  
Landkreis Karlsruhe

**Begründung**  
**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bergwiese"**  
**im Stadtteil Odenheim der Stadt Östringen**

**I. Allgemeines**

Der für den Stadtteil Odenheim notwendige 2. Kindergarten soll im Baugebiet "Bergwiese" errichtet werden. Aufgrund der bisherigen Planvorgaben ist eine ausreichend groß bemessene Parzelle nicht verfügbar. Die Bereitstellung ist nur möglich, wenn der Bebauungsplan entsprechend geändert wird.

Der Gemeinderat hat daher am 16.12.1992 beschlossen, die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Teilbereich nordwestlich des südöstlichen Teiles der Planstraße "B" aufzuheben und dafür neue Festsetzungen zu treffen. Danach entfällt der nordwestliche Teil der Planstraße "B" und die Baugrenzen werden neu bestimmt.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so daß das Verfahren im vereinfachten Wege des § 13 BauGB erfolgen kann.

Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.

**II. Art des Baugebietes und Bauweise**

Für die Art des Baugebietes bleiben die bisherigen Festsetzungen (WA) bestehen.

Bezüglich der Bauweise wird für den Teilbereich, in dem der Kindergarten vorgesehen ist, die bisherige Bestimmung für Doppelhäuser aufgehoben.

### III. **Kosten**

Durch den Wegfall eines Teiles der Planstraße "B" reduzieren sich die Erschließungskosten.

### IV. **Beabsichtigte Maßnahmen**

Die aufgrund der Bebauungsplanänderung notwendigen bodenordnenden Maßnahmen werden im Rahmen des anhängigen Baulandumlegungsverfahrens vollzogen.

Östringen, den 19.04.1993



Bamberger, Bürgermeister